

Bitte bei den rot markierten Textabschnitten die nicht zutreffenden Teile löschen oder entsprechend abändern! Prüfen Sie auch den sonstigen Text, ob er auf Ihren Fall zutrifft.

Absender:

An das
Sozialgericht _____

Datum: _____ 2008

Als **gesetzliche(r) Vertreter(in) meines Sohnes/meiner Tochter** _____

_____ geb. am _____ erhebe ich

Klage

gegen: Sozialamt **der Stadt/des Kreises** _____

Anschrift: _____

wegen: Leistungen aufgrund des Schulbesuches nach § 73 SGB XII

**Ich beantrage, den Träger für Leistungen der Grundsicherung für
Arbeitssuchende nach dem SGB II beizuladen:**

Name und Anschrift: ARGE _____

Ich beantrage, das o.g. Sozialamt oder die Beigeladene unter Aufhebung des
Widerspruchsbescheids zu verpflichten, die im Antrag vom _____ 2008
genannten Kosten für Schulbedarf in Höhe von _____ Euro auszuführen.

Hilfsweise beantrage ich, den Bescheid über Arbeitslosengeld II/Sozialgeld
abzuändern und bei der Anrechnung des Kindergeldes als Einkommen einen Betrag
in Höhe von _____ Euro als notwendigen Ausbildungsbedarf anrechnungsfrei zu
belassen.

Begründung:

Unsere Familie bildet eine Bedarfsgemeinschaft nach dem SGB II und bezieht Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld als laufende Leistung. **Mein Sohn/meine Tochter** besucht im Schuljahr 2008/2009 die _____. Jahrgangsstufe der Schule _____

_____ in _____. Für den Schulbesuch fallen Kosten an, die in der beiliegenden Kopie des Antrages aufgeführt sind.

Der Antrag vom _____

- wurde vom Sozialamt am _____ mündlich/schriftlich abgelehnt und an die ARGE weitergeleitet
- wurde vom Sozialamt abgelehnt mit Bescheid vom _____
- wurde von mir zusätzlich gestellt bei der ARGE am _____
- wurde von der ARGE abgelehnt mit Bescheid vom _____

Gegen den ablehnenden Bescheid

- des Sozialamtes habe ich Widerspruch eingelegt am _____, der abgewiesen wurde durch Widerspruchsbescheid vom _____
- der ARGE habe ich Widerspruch eingelegt am _____. der abgewiesen wurde durch Widerspruchsbescheid vom _____

Entgegen der Auffassung **des Sozialamtes und/oder der ARGE** besteht Anspruch auf die beantragte Beihilfe. Offen ist jedoch nach der bisherigen Rechtsprechung, welche Rechtsgrundlage dafür zutrifft. Deshalb ist die Beiladung des anderen Leistungsträgers erforderlich.

1. Bedürftigkeit:

Die Bedürftigkeit ergibt sich daraus, dass unsere Familie Leistungen nach dem SGB II bezieht, die der Höhe nach den Leistungen der Sozialhilfe zum Lebensunterhalt entsprechen. Als Nachweis lege ich den letzten Bescheid nach dem SGB II in Kopie bei.

2. Notwendigkeit der Leistungen

Die beantragten Leistungen sind für den Schulbesuch entweder zwingend vorgeschrieben oder zum Erreichen des Bildungsziels erforderlich. Als Nachweis

- lege ich eine Bescheinigung der Schule bei
- verweise ich auf die Schulleitung als sachverständigen Zeugen
- lege ich folgende Nachweise zur Höhe der Kosten bei:
..... (hier ggf. Werbeanzeigen von Schreibwarenhändlern usw. nennen)

Eine Beihilfe aus anderen Mitteln haben wir **nicht / nur in Höhe von _____ Euro (Nachweis liegt bei)** erhalten.

3. Schulbedarf ist in der Regelleistung nicht enthalten

Der Schulbedarf ist in der Regelleistung für Kinder und Jugendliche nicht enthalten. Die Regelleistung umfasst nach § 20 SGB II "insbesondere Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Haushaltsenergie ohne die auf die Heizung entfallenden Anteile, Bedarfe des täglichen Lebens sowie in vertretbarem Umfang auch Beziehungen zur Umwelt und eine Teilnahme am kulturellen Leben."

Der Bundesrat stellte hierzu am 23.5.2008 (Drs. 329/08) fest: "Darüber hinaus zeigt die Lebenswirklichkeit der Kinder, die Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII erhalten, dass notwendige Aufwendungen für besondere Lernmittel (mit Ausnahme von Schulbüchern) für die Schule aus der Regelleistung und Regelsatz für die Kinder nicht getragen werden können." Somit hat der Gesetzgeber selbst bereits festgestellt, dass er hier eine Lücke in der Bedarfsdeckung offengelassen hatte.

Dies ergibt sich auch aus der Entstehungsgeschichte der Regelleistung. Bei der "Hartz-IV-Reform" wurden die Regelsätze aus dem ehemaligen BSHG um eine Pauschale erhöht, die den Wegfall der einmaligen Leistungen im BSHG ersetzen sollte. Diese Erhöhung betrug:

Für Alleinstehende (Eckregelsatz 100 %): 54 Euro

Für Kinder im Alter 7 bis 13: 18 Euro

Für Jugendliche ab 14: 14 Euro

jeweils gemessen am bundesdurchschnittlichem Eckregelsatz von 291 Euro im Jahr 2003/4 (<http://www.stmas.bayern.de/sozial/sozialhilfe/saetze.htm>). Die weiteren Erhöhungen im Juli 2007 und Juli 2008 dienten nur der Dynamisierung, nicht der Erweiterung des Bedarfs. Für Kinder und Jugendliche war diese Erhöhung nicht ausreichend, da im Jahr 2004 die einmaligen Leistungen im Durchschnitt 445,22 Euro, also 37 Euro monatlich betragen (Stat. Bundesamt, Fachserie 13 / Reihe 2.1, Sozialhilfe – Leistungen zum Lebensunterhalt, Tabellen A 5.1 und B 1.1).

Alleine für Bekleidung wurden 2002/2003 für Kinder und Jugendliche im Schulalter einmalige Beihilfen in Höhe von etwa 200 bis 360 Euro gewährt, also monatlich etwa 16 bis 30 Euro (BAG-SHI, Die Praxis der Gewährung einmaliger Leistungen in der Sozialhilfe, Frankfurt 2003, S. 22, im Internet: http://www.bag-erwerbslose.de/material/dateien/bag-shi_umfrage.pdf). Die Erhöhung um 14 bzw. 18 Euro konnte also kaum die einmaligen Leistungen für Bekleidung abdecken, dazu kamen aber auch einmalige Leistungen für den Familienhaushalt insgesamt (Möbel, Elektrogeräte, Hausrat usw., die anteilig aus der Regelleistung des Kindes zu bezahlen sind). Daraus ergibt sich, dass der Schulbedarf in dem Erhöhungsbetrag jedenfalls nicht enthalten sein kann.

Kosten für den Schulbesuch waren aber auch nicht im "alten Regelsatz" enthalten. Das stellte das Bundesverwaltungsgericht im Urteil 5 C 34.95 vom 29.10.1997 fest, und zwar sowohl bezogen auf "besondere Lernmittel" als auch auf Verbrauchsmaterialien. Dieser Bedarf war bis 2004 zusätzlich zum Regelsatz entweder durch einmalige Leistungen oder durch laufende Pauschalen zu übernehmen.

Das BVerwG stellte in diesem Urteil auch fest, dass der Schulbedarf nicht zu den "persönlichen Bedürfnissen des täglichen Lebens" gehörte, die nach § 12 BSHG auch "Beziehungen zur Umwelt und eine Teilnahme am kulturellen Leben" einschlossen. Denn diese persönlichen Bedürfnisse seien durch Freiwilligkeit gekennzeichnet im Gegensatz zu Ernährung oder Bekleidung. Schulbedarf sei jedoch nicht freiwillig, sondern notwendig.

Deshalb trifft auch die Argumentation nicht zu, der Schulbedarf wäre bereits in der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe und somit in der Regelleistung ab 2005 enthalten. Die Abteilung 10 "Bildung" wurde als nicht regelsatzrelevant nicht berücksichtigt. Die

Abteilung 9 "Freizeit, Unterhaltung und Kultur" enthält zwar Bestandteile für Bücher und Broschüren und für Schreibwaren sowie Sportartikel. Der Anteil für Schreibwaren wäre mit weniger als 2 Euro monatlich für ein Kind schon viel zu niedrig für den Schulbedarf. Aber er ist auch gar nicht dafür gedacht, wie sich aus dem o.g. Urteil des BVerwG ergibt. Diese Einzelpositionen beziehen sich auf alle Hilfeempfänger, nicht nur auf Schüler. So wie der Erwachsene im Rahmen dieser EVS-Abteilung Ausgaben für Tageszeitungen tätigt, hat ein Kind einen Bedarf an Kinderbüchern, Malsachen, Comic-Heften usw. auch für die Freizeit. Wenn ein Erwachsener an einer Bildungsmaßnahme teilnimmt, werden dafür notwendige Lernmittel zusätzlich übernommen (§ 80 SGB III iVm § 16 SGB II). Dies muss dann auch und erst recht für Kinder gelten, deren Regelleistung niedriger ist, die aber als Schüler einen dauerhaften Bedarf an Lernmitteln haben. Kinder und Jugendliche können nicht darauf beschränkt werden, nur im Rahmen der Vorgaben der Schule am kulturellen Leben teilzunehmen.

4. Lösungsmöglichkeiten im Sozialrecht

a) § 73 SGB XII

Die beantragten Leistungen fallen nicht unter das Dritte Kapitel – Hilfe zum Lebensunterhalt - des SGB XII. Im BSHG war der Schulbedarf zwar eine Hilfe zum Lebensunterhalt, aber mit dem Übergang zum SGB II/XII wurde dies aufgegeben, da einmalige Leistungen weitgehend gestrichen wurden und dieser Bedarf auch nicht in die Regelleistung übernommen wurde. Die "Hilfe in besonderen Lebenslagen" (früher Abschnitt 3 des BSHG) wurde ersetzt durch die "Hilfe in anderen Lebenslagen" (9. Kapitel des SGB XII). Leistungsempfänger nach dem SGB II sind zwar gem. § 21 SGB XII von den Leistungen zum Lebensunterhalt ausgeschlossen, aber nicht von den "Hilfen in anderen Lebenslagen". Dies hat das Sozialamt nicht erkannt.

Die Hilfen in anderen Lebenslagen beziehen sich auf atypische Lebenslagen. Atypisch ist eine Lebenslage, wenn sie nicht von der Regelleistung erfasst ist. Schulbedarf ist zwar für Schüler typisch, aber nicht für die Mehrheit der Bevölkerung, auf die sich die Berechnung der Regelleistung bezieht. In Deutschland lebten nach Angaben des Statistischen Bundesamtes im Jahr 2006 insgesamt 82,3 Millionen Menschen, aber nur 9,2 Millionen von ihnen besuchten eine allgemeinbildende Schule (11,2 %). Der Schulbedarf ist deshalb im Vergleich zur Gesamtbevölkerung ein außergewöhnlicher Bedarf. Im 9. Kapitel des SGB XII ist mit der Altenhilfe (§ 71) auch eine weitere Bevölkerungsgruppe genannt, die unter "andere Lebenslagen" fällt. Unter "alten Menschen" sind wohl mindestens Menschen ab 65 zu verstehen, dies waren im Jahr 2006 insgesamt 16,3 Millionen Einwohner, also etwa 20 % der Bevölkerung. Wenn 20 % bereits unter "andere Lebenslage" fallen können und als atypische Bedarfslage gelten, muss dies für die 11,2 % Schüler erst recht gelten. Kinder oder Jugendliche im Schulalter sind deshalb ebenso wie Menschen im Rentenalter eine Bevölkerungsgruppe, die unter das 9. Kapitel des SGB XII fallen kann und bei besonderen Bedarfen nicht nach § 21 SGB XII ausgeschlossen ist.

Dass der Schulbesuch eine Lebenslage ist, die den Einsatz öffentlicher Mittel rechtfertigt, bedarf nach hiesiger Ansicht keiner weiteren Begründung. Die Gewährung als Darlehen wäre ermessensfehlerhaft, da durch die lange Dauer des Schulbesuches eine unerträglich hohe Verschuldung die Folge wäre. Die Leistung ist deshalb als Beihilfe zu gewähren.

Dass § 73 SGB XII als Anspruchsgrundlage in Betracht kommen kann, stellen in ähnlichen Fällen auch fest:

LSG Berlin-Brandenburg, L 10 B 1545/07 AS ER, 1.10.2007

LSG Nordrhein-Westfalen, L 7 B 47/08 AS, 17.4.2008

LSG Niedersachsen-Bremen, L 7 AS 666/07 ER, 3.12.07 und L 13 B 177/07 AS, 4.6.2008

b) Darlehen nach § 23 Abs. 1 SGB II

Denkbar wäre auch eine Darlehensgewährung nach § 23 Abs. 1 SGB II, da es sich um unabweisbaren Bedarf handelt. Diese Möglichkeit wählte das LSG Berlin-Brandenburg (a.a.O.). Da der Schulbedarf jedoch immer wieder anfällt, in erhöhter Form zum Schuljahresbeginn, aber als laufender Bedarf für Verbrauchsmittel auch während des Schuljahres, ist die Darlehensgewährung wenig geeignet; das Darlehen müßte zumindest nach § 44 SGB II wieder erlassen werden. Das BSG hält diese Lösung bei wiederkehrenden Bedarfen für nicht anwendbar (7.11.2006, B 7b AS 14/06 R, Rz. 20) und verweist deshalb auf § 73 SGB XII.

Da der Schulbedarf nicht von der Regelleistung umfasst ist, wäre § 23 Abs. 1 SGB II auch nicht anwendbar.

c) Anrechnung des Kindergeldes als Einkommen

Für **meine Tochter/meinen Sohn** wird Kindergeld in Höhe von 154 Euro monatlich gezahlt, das als Einkommen bei der Berechnung der Leistungen nach dem SGB II angerechnet wird. Vom Kindergeld können zwar keine Werbungskosten abgesetzt werden. Es darf aber als Einkommen nur angerechnet werden, soweit es nicht als zweckbestimmte Leistung einem anderen Zweck als die Leistungen nach dem SGB II dient.

Zweck des Kindergeldes ist die "steuerliche Freistellung eines Einkommensbetrags in Höhe des Existenzminimums eines Kindes einschließlich der Bedarfe für Betreuung und Erziehung oder Ausbildung", nur soweit es hierfür nicht erforderlich ist, "dient es der Förderung der Familie" (§ 31 EStG).

Der Begriff des Existenzminimums geht hier also über die Sicherung des Lebensunterhaltes im Sinne des SGB II und SGB XII (im Steuerrecht als "sächliches Existenzminimum" bezeichnet) hinaus, da u.a. der Bedarf für Ausbildung zusätzlich genannt ist. Das Kindergeld ist zunächst zweckgebunden für die Ausbildung – also auch für den Schulbedarf – zu verwenden, nur soweit es dafür nicht benötigt wird kann es als allgemeine Förderleistung zweckidentisch mit Leistungen nach dem SGB II sein.

Zur Deckung des Schulbedarfs bietet sich daher auch die Lösung an, gem. § 11 Abs. 3 Nr. 1 Bst. a SGB II das Kindergeld nicht als Einkommen anzurechnen, soweit es für die Kosten der Schulausbildung benötigt wird.

Der Antrag an das Sozialamt, der ausdrücklich hilfsweise auch an sonst zuständige Behörden gerichtet war und bereits auf die Möglichkeit der Berücksichtigung beim Kindergeld in der Einkommenansanrechnung hinwies, ist insofern auch als Widerspruch bzw. Überprüfungsantrag gegen die Bescheide über Arbeitslosengeld II/Sozialgeld zu verstehen.

(Unterschrift)

Anlagen:

Antrag an das Sozialamt mit Anlagen

Ablehnender Bescheid

Letzter Bescheid über ALG II/Sozialgeld